

1171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1110 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, die Beitragsleistung zum Wiener Börsenfonds neu geregelt (Börsenfondsgesetz) und die Börsenfondsnovelle 1925 aufgehoben wird

Der Wertpapierhandel stellt eine besonders schnellebige Wirtschaftsmaterie dar, die gerade in den letzten Jahren in immer kürzeren Abständen Veränderungen erfahren hat. So wurde das Börsegesetz 1989 zu einem Zeitpunkt erlassen, als an der Wiener Börse noch ausschließlich ein Vermittler-Handel durch Sensale und Freimakler stattfand; in der Zwischenzeit wurde das automationsunterstützte Handelssystem „PATS“ in Betrieb genommen und an der für den Handel mit derivativen Instrumenten eingerichteten ÖTOB (Österreichische Clearing Bank AG) wird der Handel gänzlich ohne Vermittler durchgeführt. Es ist daher erforderlich, einige Bestimmungen, die die Abwicklung des Handels, die Kursbildung, die Handelsüberwachung und die technischen Einrichtungen betreffen, den geänderten Verhältnissen anzupassen, wobei auch die praktischen Erfahrungen, die seitens der Wiener Börse und der Börsenaufsicht mit modernen Handelsarten zwischenzeitig vorliegen, nunmehr berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus soll in Zukunft jede moderne Handelsart möglich sein; der internationale Trend geht verstärkt in Richtung Vollautomatisation.

Darüber hinaus enthält der gegenständliche Gesetzentwurf Regelungen, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/592 dienen und Insidergeschäfte hintanhaltend sollen. Durch diese Bestimmungen soll das Vertrauen der Anleger in den Börsenhandel gestärkt werden.

Als praktisches Problem beim sonstigen Wertpapierhandel hat sich die Tatsache erwiesen, daß von

Emittenten und Händlern oft verschleiert wurde, daß dieses Marktsegment nicht jenen (kostenintensiven) Informationsstandard bietet, wie insbesondere der amtliche Handel, wodurch bei Anlegern Mißverständnisse auftraten. Dem soll künftig durch Publizitätsvorschriften, vor allem bei der Werbung für solche Wertpapiere, begegnet werden, ohne die Grundkonzeption aufzugeben, die eine Dreigliederung des Marktes nach abgestuftem Informations- und Kostenniveau vorsieht und sich auch im Ausland bewährt hat.

Mit der Neuregelung des Wiener Börsenfonds soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die geltenden Rechtsgrundlagen in keiner Weise mehr die Präzisions- und Publizitätsansprüche heutiger Gesetzgebung erfüllen. Weiters sollen die Höchstgrenzen für den Börsenfondsbeitrag den Teuerungsraten angepaßt werden; letztmalig wurden die Höchstgrenzen 1953 hinaufgesetzt. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil der Börse auf Grund des Börsengesetzes 1989 eine Vielzahl neuer Tätigkeiten zugekommen ist. Durch diese Entwicklung ist der Personal- und Sachaufwand sprunghaft angestiegen und erfordert daher eine entsprechende Finanzierung. Eine Verordnungsermächtigung innerhalb bestimmter Bandbreiten soll die erforderliche Flexibilität gewährleisten und gesetzliche Novellierungserfordernisse für einen absehbaren Zeitraum vermeiden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Dr. Ewald Nowotny, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Dr. Josef Höchtl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Ing. Josef Riegler, Herbert Schmidmeier, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Eleonore Hostasch und Anna Huber sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacin a das Wort.

2

1171 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den A n t r a g, der National-

rat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1110 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 29

Arnold Grabner

Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny

Obmann